



An die  
 Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
 Parlament  
 1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0044-1/3/2014

Wien, am 29. APR. 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 07. April 2014, Nr. 1269/J, betreffend Bericht der „Sonderkommission Alm“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 07. April 2014, Nr. 1269/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die SOKO Alm hatte die Prüfung des bestehenden Systems und der bisherigen Durchführungspraxis sowie die Entwicklung von Lösungen für die akuten Schwierigkeiten und von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Systems in der nächsten Förderperiode zum Gegenstand.

Bei diesen Aufgaben handelte es sich primär um Angelegenheiten, die die zuständigen Abwicklungsstellen betreffen. Soweit die Klarstellungen und Empfehlungen weitergehende Relevanz hatten, wurden sie im Wege von Arbeitsanweisungen publik gemacht.

Der in Punkt E des Berichts (Teil 1) zitierte Anhang, der sich punktuell mit dem Verfahren zur Ermittlung der Almreferenzfläche für das Antragsjahr 2013 befasste, war aufgrund technischer Probleme von der ursprünglichen Übermittlung nicht erfasst; er wird der Beantwortung beigelegt (s. Beilage).

Der Bundesminister:



Wien, 17.5.2013

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Nachdem die Republik Österreich eine Fristerstreckung für die Antragstellung jener MFA's, in denen Almflächen enthalten sind, bis zum 28.6.2013 bei der EK beantragt hat, wurde die SOKO Alm nunmehr darüber informiert, dass diesem Antrag von Seiten der EU stattgegeben werden wird.

Daraus entsteht einerseits ein neuer Zeitplan um eine ordnungsgemäße Beantragung abwickeln zu können, andererseits entsteht ein gewisser zeitlicher Spielraum, den es bestmöglich zu nutzen gilt.

Damit war aber auch für die „SOKO Alm“ eine besondere Dringlichkeit gegeben, ihre Vorschläge und Empfehlungen für die Almförderung 2013 abzugeben, um in Bezug auf die notwendigen Schritte keine Zeit zu verlieren.

Auf Basis der Arbeiten der Kommission empfehle ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, als Vorsitzender der „SOKO Alm“ die Umsetzung nachstehender Punkte umgehend zu veranlassen. In diesen Punkten sind auch einige Klarstellungen enthalten, um diversen, mittlerweile in Österreich aufgetretenen Missverständnissen, vorzubeugen.

Die Kommission hat vor, in ihrem nächsten Bericht auf die anderen Fragen, die in ihrem Auftrag enthalten sind, einzugehen und in ihrem Abschlussbericht Ihnen ihre Überlegungen für die Förderperiode 2014 bis 2020 zu unterbreiten.

Empfehlungen und Klarstellungen für die Förderungsabwicklung der Almflächen 2013:

- 1) Die Abwicklung basiert auf dem verlängerten Fristenlauf. Eine Anweisung von Seiten des Lebensministeriums an die AMA „...die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung zu treffen“ ist bereits erfolgt. Ebenso hat die AMA eine entsprechende Anweisung an die Landwirtschaftskammern gegeben.
- 2) Die Ermittlung der Almreferenzflächen erfolgt auf Basis der im Rahmen der zentralen Digitalisierung durch die AMA ermittelten Flächen (vorläufige Referenzfläche). Die mathematische Richtigkeit der Flächenberechnung wird von der AMA gewährleistet.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass alle Flächen zu digitalisieren sind und keinesfalls Flächenberechnungen auf Basis von Auftriebszahlen vorgenommen werden dürfen.

Ebenso wird daran erinnert, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass die Feldstücke und Schläge korrekt ermittelt sind. Das bedeutet, dass die Schlageinteilung so vorgenommen werden muss, dass jeder Schlag nur einen NLN-Faktor und einen Überschirmungsgrad aufweist.

Ebenso ist darauf zu achten, dass nur die für die Weidetiere erreichbaren Flächen in die Ermittlung der Futterflächen einbezogen werden dürfen (ausgezäunte oder unzugängliche Flächen sind auszuschließen).

Klargestellt wird auch, dass überschirmte Flächen, bei denen sich der Bewuchs unter den Bäumen nicht vom Bewuchs der freien Weideflächen unterscheidet, (z.B. Bewuchs unter Ahornbäumen) so zu behandeln sind, wie das bereits für die Lärchenwiesen vorgesehen ist. (Art.34/4 EG 1122/2009)

Die Berücksichtigung von Landschaftselementen, bis zu 6% des NLN-Faktors, ist bei jenen Flächen, wo der NLN-Faktor 100 (=Null Prozent Abzug) beträgt, wie bei den Heimgutflächen zu handhaben. Bei den übrigen NLN-Kategorien sind die 6% bei der Festlegung des NLN-Faktors bereits berücksichtigt.

### 3) Die vorläufige Almreferenzfläche

Wie gesagt, hat die AMA zentral alle Almflächen digitalisiert. Das Ergebnis dieser Digitalisierung ist „die vorläufige Almreferenzfläche“. Diese vorläufige Almreferenzfläche wurde den Landwirten direkt oder über die INVEKOS-Beauftragten (Kammern) mitgeteilt. In jenen Fällen, wo die vorläufige Referenzfläche sich um weniger als 7% von der im Herbstantrag 2012 angegebenen Fläche unterscheidet, ist die Mitteilung direkt an den Landwirt erfolgt, in allen anderen Fällen ist sie an die Landwirtschaftskammer ergangen.

### 4) Von der vorläufigen zur endgültigen Referenzfläche

Hier ist eine differenzierte, abgestufte Vorgangsweise notwendig, um den Arbeitsanfall angesichts der kurzen verbleibenden Zeit auch nur einigermaßen bewältigen zu können.

In den Fällen, wo eine VOK im Jahr 2011/12 vorgenommen wurde oder eine VOK im Jahr 2010 vorgenommen und seither kein neues Luftbild erstellt wurde, ist durch die INVEKOS-Beauftragten die Zustimmung der Landwirte einzuholen und damit ist die Referenzflächenfeststellung abgeschlossen. Die Zustimmung und der damit verbundene Abschluss der Referenzflächenfeststellung werden durch den MFA Antrag 2013 ausreichend dokumentiert.

Ebenso ist in allen jenen Fällen vorzugehen, wo sich die Flächenangaben im Herbstantrag (bis zum 14.12.2012 waren im Zuge der Herbstantrags sanktionsfreie Richtigstellungen von Seiten des Antragsstellers möglich) um weniger als 7% unterscheidet. Auch hier werden die Zustimmung und der damit verbundene Abschluss der Referenzflächenfeststellung durch den MFA Antrag 2013 ausreichend dokumentiert.

Die INVEKOS-Beauftragten müssen in allen jenen Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, zusammen mit den Almbewirtschaftern dringend die vorläufige Referenzfläche beurteilen. Es wurden ja gemäß Schreiben BMLFUW-

LE.4.1.10/0449-I// 2013 vom 9.4.2013 die Bezirkslandwirtschaftskammern (INVEKOS-Beauftragte) mit der Alm-Referenzflächenerstellung 2013 beauftragt. In allen Fällen, wo sich der Almbewirtschafter mit dem Digitalisierungsergebnis einverstanden erklärt, ist dies der AMA mitzuteilen und damit ist ebenfalls die Referenzflächenfeststellung abgeschlossen. Auch hier werden die Zustimmung und der damit verbundene Abschluss der Referenzflächenfeststellung durch den MFA Antrag 2013 ausreichend dokumentiert.

In jenen Fällen, wo die vorläufige Referenzflächen vom Almbewirtschafter nicht akzeptiert wird, ist eine vom Almbewirtschafter und vom INVEKOS-Beauftragten unterzeichnete präzise schlagweise Beschreibung und Begründung der Einwände und umgehend spätestens jedoch bis 7.6.2013 an die AMA zu übermitteln.

Die INVEKOS-Beauftragten werden darauf hingewiesen, dass sie Einwendungen der Almbewirtschafter, die im Widerspruch zum Almleitfaden oder zum Handbuch für die verpflichtende digitale Flächenermittlung oder zu den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften stehen, nicht akzeptieren dürfen. Werden derartige Einwendungen vorgebracht, so ist es Aufgabe der INVEKOS-Beauftragten, die Almbewirtschafter auf die Unzulässigkeit ihres Ansinnens aufmerksam zu machen und sie auch darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein solches Ansinnen niemals Gegenstand einer Almbegehung sein kann.

Die AMA hat die Einwendungen der Landwirte zu prüfen. In jenen Fällen, wo die AMA die Einwendungen akzeptiert, ist damit die Referenzflächenfeststellung abgeschlossen und die endgültige Referenzfläche wird dem Almbewirtschafter von der AMA mitgeteilt.

In den verbleibenden Fällen ist im Zusammenwirken Almbewirtschafter – INVEKOS-Beauftragter - AMA eine gemeinsame Sachverhaltsermittlung an Hand der Bilddokumentationen und anderer geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Führt dies zu einem einvernehmlichen Ergebnis, ist auch für

diese Fälle die Referenzflächenfeststellung abgeschlossen und die endgültige Referenzfläche wird dem Almbewirtschafter von der AMA mitgeteilt.

In den verbleibenden Fällen ist eine Begehung vor Ort vorzunehmen und eine endgültige Feststellung der Referenzflächen vorzunehmen. Eine solche Vorortfeststellung soll nur dann durchgeführt werden, wenn alle vorgeschalteten Arbeitsschritte zu keinem positiven Ergebnis geführt haben.

#### 5) Abschließende Feststellungen

Solange die Referenzflächenfeststellung nicht abgeschlossen ist, dürfen auf Basis der vorläufigen Referenzfläche weder Rückzahlungsforderungen erhoben noch Sanktionen vorgenommen werden. Rückforderungen oder Sanktionen aus anderen Vor Ort Kontrollen, bzw. Verwaltungskontrollen bleiben aufrecht.

Ist die endgültige Referenzfläche festgestellt, so kann der Antragsteller diese für seine Antragsstellung benützen, außer es ergeben sich zwischenzeitlich offensichtliche Veränderungen (z.B. durch Vermurung, Hangrutsch, Verbauung, etc.)

Jedenfalls sind keine Sanktionen anzuwenden, wenn der Antragsteller alle Angaben sachlich richtig gemacht hat.

Ist die endgültige Referenzfläche neue Umstände zu dieser Verkleinerung geführt haben, sind Sanktionen nur in jenen Fällen vorzunehmen, wo ein schuldhaftes oder fahrlässiges Handeln von Seiten des Antragstellers vorliegt.

Die Handhabung der Vor Ort Kontrolle, der Kontrolldichte ist so wie bisher gemäß den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

Sollten sich unerwarteter Weise Fälle ergeben, wo die Feststellung der endgültigen Referenzfläche bis zur neuen Abgabefrist ohne Verschulden des Antragstellers nicht erfolgt sein sollte, so wird die „SOKO Alm“ allenfalls notwendige weitere Vorschläge machen.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Fischler', written in a cursive style.

Dr. Franz Fischler